

Stadt Leipzig vom 20. December 1877 wird bestätigt und hierüber diese Urkunde ausgefertigt.
Dresden, am 29. Januar 1901.

Ministerium des Innern.
L. S. v. Metzsch. Münckner.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern unterm 27. vorigen Monats das von uns mit Zustimmung der Herren Stadtverordneten aufgestellte Ortsgesetz über die Bebauung der Grundstücke Nr. 5, 7 und 9 der Wiesenstraße hier genehmigt hat und dieses Ortsgesetz nunmehr endgültig feststeht, wird dies hiermit bekannt gemacht und das Ortsgesetz in Nachstehendem amtlich verkündigt.

Leipzig, den 30. Januar 1901.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Dr. B.

Ortsgesetz

über die Bebauung des in dem Plane T. A. 10542 grün gemalten Landes.

§ 1. Im Plangebiete sind längs der Wiesenstraße 4,5 m tiefe Vorgärten liegen zu lassen.

In der Bismarckstraße ist die Straßenfluchtlinie zugleich Baufluchtlinie.

Das Gebäude an der Bismarckstraße darf sich der Grenze des Johannaparkes bis auf 6 m Entfernung nähern; die Tiefe der übrigen Gebäude ist auf 20 m beschränkt.

Im Uebrigen müssen die Gebäude von den Seitengrenzen der Grundstücke mindestens je 4 m Abstand halten.

§ 2. Die zu errichtenden Gebäude dürfen nur aus Erdgeschoß und zwei Obergeschossen bestehen. Ihre Höhe darf höchstens 16 m betragen, gemessen gemäß der Bekanntmachung des Rathes der Stadt Leipzig vom 5. Juni 1896.

§ 3. In den in § 1 vorgeschriebenen seitlichen Zwischenräumen dürfen Vorbauten zu Treppenhäusern, Abortanlagen, Erker und dergleichen errichtet werden, wenn sie nicht mehr als ein Drittel der Seitenfront einnehmen und nicht über 1,5 m vorspringen.

Ebenso dürfen in den Vorgärten an der Wiesenstraße Vorbauten, jedoch mit Ausnahme von Abortanlagen errichtet werden, die höchstens 2 m gegen die Baulinie vortreten und gleichfalls nicht mehr als ein Drittel der Gebäudeseitlänge einnehmen.

§ 4. In den Kellergeschossen ist die Einrichtung einer Hausmannswohnung, bestehend aus Wohnstube, Küche und Kammer, zulässig; es darf dann die Sohle des Kellergeschosses höchstens 0,80 m unter dem Straßenniveau liegen.

Kellergeschosse, deren Deckenunterkanten sich mehr als 2,50 m über die Fußweghinterkante erhebt, gelten als Erdgeschoß.

§ 5. Der Ausbau der Dachgeschosse zu Wohnungen ist nur bei einem Mansardendach statthaft. Ein Mansardendachgeschoß wird einem vollen Obergeschoß gleich errichtet.

Es ist jedoch gestattet, im Dachgeschoß einzelne Gelfasse, welche Zubehör zu den unteren Wohnungen bilden, z. B. Gesindekammern oder eine kleine Hausmannswohnung einzurichten, dasern hierbei den von der Behörde gestellten bau- und gesundheitspolizeilichen Anforderungen entsprochen wird; insbesondere

darf die Dachneigung im Bereiche dieser Räume höchstens 60—70° betragen und die äußeren Umfassungen müssen doppelwandig mit einem Isolirluftraum hergestellt werden, ferner müssen alle diese Wohnräume — auch die Küche — stehende Dachfenster erhalten, deren lichtgebende Fläche wenigstens $\frac{1}{10}$ der Bodenfläche des betreffenden Raumes beträgt, und es darf die lichte Höhe dieser Räume für die Hälfte der Deckenfläche nicht unter 2,85 m, im übrigen nicht unter 0,80 m herabgehen.

§ 6. Nach den im § 1 vorgeschriebenen seitlichen Zwischenräumen dürfen nur Fenster münden, welche zu Treppenhäusern, Corridoren, Aborten, Badezimmer, Speisekammern, Aufwaschräumen, sowie zu solchen Wohnzimmern, Schlafräumen und Küchen gehören, welche noch an einer anderen Seite Fenster haben.

§ 7. Gewerbliche Anlagen, wie die in § 16 der Reichsgewerbeordnung und den Abänderungen dazu aufgeführten und solche, die durch Entwicklung von Rauch, Ruß oder üblen Gerüchen oder durch ungewöhnliches Betriebsgeräusch und dergleichen die Nachbarschaft belästigen, sowie Dampfkesselanlagen, die nicht ausschließlich der Heizung oder Beleuchtung dienen, sind ausgeschlossen.

§ 8. Der Königlichen Kreishauptmannschaft steht das Recht zu, Abweichungen von einzelnen Bestimmungen dieses Ortsgesetzes zu gestatten.

Leipzig, den 11. Juli 1900.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. Tröndlin. Krumbiegel.
Die Stadtverordneten.
Mayer.

Vorstehendes Ortsgesetz über die Bebauung von Grundstücken an der Wiesenstraße in der Stadt Leipzig wird genehmigt und hierüber diese Urkunde ausgefertigt.

Dresden, am 27. December 1900.

Ministerium des Innern.
v. Metzsch. Münckner.

Bekanntmachung.

Nachdem die unter Zustimmung der Stadtverordneten von uns zu A Absatz 2 I b und c, II, IV Absatz 1 Ziffer 2 und 3 und Absatz 2 B, II Ziffer 1—4 beschlossenen Tarifänderungen der städtischen Lagerhofsordnung nach der am 23. Februar 1901 an das Königl. Hauptzollamt gelangten Verordnung der Königl. Zoll- und Steuerdirection vom 20. Februar a. er. die Genehmigung des Königl. Finanzministeriums gefunden haben, bringen wir hierdurch den Tarif und seine Abänderungen mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß, daß die Erhöhungen vom 1. April d. J. ab in Kraft treten und mit diesem Tage der 9. Nachtrag zur Lagerhofsordnung vom 14. Juli 1876 und die Bekanntmachung vom 27. November 1888 ihre Gültigkeit verlieren.

Tarif.

A.

I. Stättegeld für Benutzung der Lagerhörsräume, Binden und sonstigen Auflade- und Abladeutensilien beim Auf- und Abladen der zur Niederlage eingehenden oder von derselben abgehenden Waaren.